

FÖRDERUNGSSTIPENDIUM 2021/22

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschul-Studiengängen und Theologischen Lehranstalten.

Förderungsstipendien sind für jedes Studienjahr durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität, sonst durch den Leiter der Bildungseinrichtung auszusprechen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

1. eine Bewerbung des/der Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer **nicht abgeschlossenen Arbeit** samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung – der Nachweis der Kosten muss durch Rechnungen, die auf den Namen des Studierenden lauten, im Nachhinein nachgewiesen werden – und einem Finanzierungsplan;
2. mindestens eine **Gutachten** eines/r habilitierten Universitätslehrers/in zur Kostenaufstellung **und** darüber, ob der/die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
3. die Einhaltung der **Anspruchsdauer** (§ 18) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19);
4. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen;
5. die wissenschaftliche Arbeit muss **vor der Antragstellung** angemeldet sein.

Antragsberechtigt sind **ordentliche Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, gleichgestellte Ausländer/innen sowie Staatenlose, siehe Informationen dazu unten stehend!**

Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind in § 2 bis § 4 (Begünstigter Personenkreis), § 18 und § 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) sowie § 63 bis § 67 (Förderungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes, i.d.g.F., enthalten.

Antragstellung und Verlauf der Zuerkennung eines Förderungsstipendiums

1. Die Ausschreibung erfolgt einmal pro Semester im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck.
2. Die Anträge sind von den Studierenden selbst zu stellen und können vom **01.10.2022-31.10.2022** elektronisch unter stipendien@i-med.ac.at eingereicht werden.
3. **Die Bewerbung eines/r einzelnen Studierenden muss enthalten:**
 - ⇒ das entsprechende Antragsformular;
 - ⇒ eine Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit, einschließlich einer Kostenaufstellung (nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit sind die Ausgaben mittels Rechnung nachzuweisen) und einen Finanzierungsplan;
 - ⇒ mindestens ein Gutachten eines/r habilitierten Universitätslehrers/in zur Kostenaufstellung und darüber, dass der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
 - ⇒ die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19).

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 750,-- nicht unterschreiten und € 3.600,-- nicht überschreiten. Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. **Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.**

Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität, sonst durch den Leiter der Bildungseinrichtung nach Anhörung der an der Einrichtung bestehenden Vertretung der Studierenden. Die Antragsteller werden über die Entscheidung schriftlich benachrichtigt.

Den Studierenden ist bei Zuerkennung des Förderungsstipendiums aufzutragen, nach Abschluss der geförderten Arbeit dem zuerkennenden Kollegialorgan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. In der Ausschreibung (§ 65) kann vorgesehen werden, dass bis zu 25% des Förderungsstipendiums erst nach Vorlage des Berichts ausbezahlt werden.

HINWEIS: Nicht gefördert werden langfristige Investitionsgüter (Mikroskope, Computer, etc.)
Lebensunterhaltskosten, Fahrtkosten.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass nur Kosten berücksichtigt werden, die der/dem Studierenden persönlich und nicht dem Institut erwachsen.

Studienförderungsgesetz

§ 4 Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose

(1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.

(1a) EWR-Bürger erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie

- 1. Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) oder Familienangehörige von Wanderarbeitnehmern sind oder*
- 2. das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben oder*
- 3. in das österreichische Bildungs- oder Gesellschaftssystem integriert sind.*

(2) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

- 1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und*
- 2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.*

(3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt

Hiermit bestätige ich, dass ich das Merkblatt gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller